

Richtlinien des Landkreises Tübingen für die außerordentliche finanzielle Unterstützung bei Freiwilligkeitsleistungen

Mit der Vergabe von Geldern aus dem Notfallfonds will der Landkreis Tübingen Vereine, Institutionen, Vereinigungen etc. die wertvolle Arbeit leisten und bereits durch Freiwilligkeitsleistungen des Landkreises gefördert werden von ungeplanten Mehrbelastungen, die durch Corona-Beschränkungen/Nachwirkungen/mehr Klientel, gestiegene Energiekosten, Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, gestiegene Anzahl von Geflüchteten oder Inflation belastet sind, einmalig entlasten. Die zusätzliche Förderung ist auf das Haushaltjahr 2023 begrenzt.

I. Fördervoraussetzungen und förderfähige Projekte

Die Bezuschussung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Verein, die Institution, die Vereinigung etc. muss bereits durch den Landkreis Tübingen gefördert werden.
2. Eine der folgenden Punkte muss erfüllt sein.
 - 2.1. Corona-bedingte Zahlungsschwierigkeiten, weil etwa Veranstaltungen, Beratungen etc. aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 ff. nicht stattfinden konnten, können ausgeglichen werden, sofern ein Nachweis erfolgt, dass zwingend notwendige Ausgaben deshalb nicht mehr geleistet werden, bzw. nunmehr Veranstaltungen, Beratungen etc. nicht mehr durchgeführt werden können. Sämtliche Sparmaßnahmen sowie andere Finanzierungsmittel (Rücklagen, Fördermittel, Corona-Hilfen etc.) sollten ausgeschöpft sein. Ebenso wenn durch Corona die Zahl der zu beratenden oder zu betreuenden Klient:innen gestiegen ist (etwa in der Kinder- und Jugendbetreuung/Beratung).
 - 2.2. Die durch den Krieg in der Ukraine gestiegenen Energiekosten können nicht durch sonstige Hilfen ausgeglichen werden.
 - 2.3. Die Anzahl der durch die Antragstellerin betreuten geflüchteten Klienten ist deutlich (mindestens um 20%) gestiegen.
 - 2.4. Sonstige krisenbedingte Kosten können mit der bisherigen Förderung nicht ausgeglichen werden.
3. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik des Kreistags.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung von Seiten der Antragstellenden besteht nicht.

II. Fördermittelvolumen

1. Die Fördermittel sind im Haushalt 2023 mit 300.000 Euro veranschlagt.
2. Die maximale Höchstfördersumme beträgt 10 % der bisherigen Förderung.

III. Förderanträge

Die Förderanträge

1. müssen die bisherige Förderung durch den Landkreis benennen.
2. müssen unbedingt enthalten die Beschreibung der Finanzierungsengepässe. Es muss dargestellt werden, welche Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen oder anderen Fördermitteln bereits eingesetzt wurden.
3. müssen darstellen, welche Veranstaltungen, Beratungen, Personalstellen etc. durch die Finanzierungslücken gefährdet sind.
4. müssen vollständig und in schriftlicher Form bis zum **16. Juni 2023** vorliegen unter Angabe des vollständigen Namens des Antragstellers, seiner Adresse mit Telefon und E-Mail-Adresse. Hierzu ist das beigefügte Formular (siehe Anlage 1) entsprechend zu verwenden.

IV. Bewilligung

Die Landkreisverwaltung prüft die Anträge und nimmt dazu Stellung. Der Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik entscheidet über die Höhe und die Vergabe von Fördermitteln.

V. Verwendungsnachweis und Projektbericht

1. Die vom Landkreis Tübingen bewilligten Fördermittel dürfen nur für die entstandenen Mehrkosten verwendet werden.
2. Auf Verlangen ist ein entsprechender Verwendungsnachweis zu erbringen.
3. Auf das Prüfungsrecht des Landkreises Tübingen wird ausdrücklich hingewiesen.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien vom 29.03.2023 treten zum 01.04.2023 in Kraft.

VII. Antragstellung

Anträge sind zu richten an:

Landratsamt Tübingen

Abt. Finanzen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, Tel. 07071 / 207-1101 oder -1110,
E-Mail Finanzen@Kreis-Tuebingen.de